



## - Satzung -

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt seinen Namen „Förderverein der Markgrafenschule Weidenbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weidenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli)

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein der Markgrafenschule Weidenbach e.V. unterstützt die vielfältigen Bemühungen der Markgrafen-Grundschule Weidenbach um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler.
- (2) Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
  - Auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregungsreiche Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Kinder zu unterstützen;
  - Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Schüler zu fördern;
  - Die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen;
  - Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzung darstellen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten natürlichen, kulturell-technischen und politischen-gesellschaftlichen Umwelt.
- (3) Der „Förderverein der Markgrafenschule Weidenbach e.V.“ unterstützt die Arbeit der Markgrafen-Grundschule Weidenbach durch folgende Aktivitäten:
  - durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
  - durch die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Regelunterricht;
  - durch eine außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs-, und Förderangebote für Schüler der Schule;
  - durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
  - durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Vermittlung und die Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen.



- (4) Der „Förderverein der Markgrafenschule Weidenbach e. V.“ stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungen der Schule ab. Soweit es sich um finanzielle Zuwendungen bzw. um die Unterstützung von unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Vorhaben handelt, entspricht der Verein Anträgen der Schulgremien. Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachaufwandskosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 § 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- Einzelpersonen;
  - Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen;
  - Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie erlischt:
- Bei natürlichen Personen durch den Tod;
  - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - Durch eine dem Vorstand schriftlich vorgelegte Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres auf das sie abgegeben wird.
  - Ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres. Für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Familien können eine Sammelmitgliedschaft erwerben. Als Familie gelten Ehepaare oder Lebensgemeinschaften sowie deren minderjährige Kinder.
- (6) Die Sammelmitgliedschaft begründet ein einziges Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten.
- (7) Die Familie benennt gegenüber dem Vorstand eine volljährige Person als stimmberechtigten Vertreter. Nur dieser Vertreter übt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Familienbeitrag wird als einheitlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.



- (9) Ein Wechsel des Vertreters ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) bis zu zwei Beisitzer/innen,
  - f) der Schulleiterin/dem Schulleiter der Schule als geborenes Mitglied.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied des Vorstands. Dieses Vorstandsamt endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Funktion als Schulleiter/in. Eine Vertretung kann durch die stellvertretende Schulleitung erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters ist für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Eine Person kann mehrere Ämter gleichzeitig übernehmen, beispielsweise das Amt des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (9) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind Kassier sowie die Vorsitzenden berechtigt.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit in den Geschäftsjahren einschließlich des Kassenberichts entgegen;
  - Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes
  - Sie wählt Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit
- (8) von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## §8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmindestbeitrag fest.

## § 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

## § 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Weidenbach als Schulträger der



Markgrafenschule Weidenbach, wobei diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zugunsten der Markgrafenschule Weidenbach zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am XX.XX.XX beschlossen.

Sie wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2025.